

VEREINBARKEIT

VON FAMILIE & BERUF

GESTALTEN!

DGB



SCHULE ZU?  
KITA ZU?

Infos zu Freistellung  
und Lohnausgleich  
für Eltern

Schule oder Kita sind pandemiebedingt geschlossen? Und dein Kind ist zuhause? Vor allem zwei Regelungen können dich jetzt praktisch unterstützen. Die **Kinderkrankentage mit Kinderkrankengeld** und die **Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz**. Hier findest du die aktuellen Regelungen mit Stand Mai 2021:

### Freistellung und Lohnausgleich durch Kinderkrankentage/ Kinderkrankengeld

Anlässlich der Corona-Pandemie können gesetzlich krankenversicherte Eltern bis zum 31. Dezember 2021 zusätzliche Kinderkrankentage nehmen. Und zwar nicht nur, wenn das Kind krank ist, sondern auch, wenn es zu Hause betreut werden muss, weil:

- » Kitas oder Schulen geschlossen sind
- » die Anwesenheitspflicht in der Schule aufgehoben ist
- » eine Quarantäneanordnung besteht
- » der Zugang zum Betreuungsangebot der Kita eingeschränkt wurde.

Hierfür könnt ihr jetzt **30 Tage pro Elternteil** und **pro Kind** (jünger als 12 Jahre) in Anspruch nehmen. Bei mehreren Kindern sind es pro Elternteil maximal 65 Tage. Für **Alleinerziehende** erhöht sich der Anspruch auf **60 Tage pro Kind** und bei mehreren Kindern auf maximal 130 Tage.

Die Krankenkassen zahlen dabei normalerweise bis zu 90 Prozent des ausgefallenen Nettogehalts. Die Beantragung des **Kinderkrankengelds** läuft über die gesetzliche Krankenkasse.

### Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

Hast du Lohnausfälle, weil Schule und Kita pandemiebedingt geschlossen sind und du dein **Kind zuhause** betreuen musst? Dann steht dir möglicherweise eine **Entschädigungsleistung** nach dem Infektionsschutzgesetz zu. Die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt **67 Prozent deines monatlichen Nettoeinkommens** und ist auf maximal 2.016 Euro begrenzt. Die Zahlung kann pro Elternteil für **zehn Wochen** beantragt werden – unabhängig von der Anzahl der Kinder.

**Alleinerziehende** haben einen maximalen Anspruch von 20 Wochen. Der Lohnausfall kann auch tageweise beantragt und so über einen längeren Zeitraum „gestreckt“ werden.

Bei Arbeitnehmer/innen übernehmen die Arbeitgeber/innen die **Auszahlung** dieser Entschädigungsleistung. Wende dich am besten an deine Personalabteilung.

Diese Regelungen gelten, solange die Regierung eine „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ festgestellt hat. **Informationen zu Aktualität und Beantragung:**

[www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de)

Mehr Informationen und eventuelle Aktualisierungen findest du hier.



Weitere Unterstützung bekommst du bei deinem Betriebs- oder Personalrat, deiner Gewerkschaft oder bei uns:

Online



[vereinbarkeit.dgb.de](http://vereinbarkeit.dgb.de)

E-Mail



[vereinbarkeit@dgb.de](mailto:vereinbarkeit@dgb.de)

Hotline



**030/21240-525**  
Mo+Mi 10:00–14:00

Die Mitgliedsgewerkschaften des DGB:



Gefördert vom:

